Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab, Stand 1. November 2025

1 Abschlussprüfung, Bestätigungsleistungen und sonstige Leistungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein etwaiger Kooperationsvertrag sowie etwaige schriftlich vereinbarte Änderungen gelten für sämtliche von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab erbrachten Leistungen, unabhängig von Art und Umfang, soweit nicht ausdrücklich schriftlich individuelle Vereinbarungen über Abweichungen oder Änderungen getroffen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob Verträge per E-Mail, Telefon oder auf andere Weise abgeschlossen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Kooperationsvertrages sind die im Kooperationsvertrag festgelegten Bedingungen maßgebend.

1.2 Besondere Kaufbedingungen oder spezifische vom Mandanten gestellte Anforderungen an die zu erbringende Leistung, die etwa aus der Auftragserteilung, aus Ausschreibungsunterlagen oder aus den Einkaufsbedingungen des Mandanten hervorgehen, sind nicht bindend, es sei denn, Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab hat den betreffenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt, darunter auch anerkannt, dass es sich hierbei um eine Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt.

1.3 An Angeboten hält sich Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, sofern sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

2 Definition, Umfang und Ausführung des Auftrags

2.1 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß und fachgerecht zum vereinbarten Termin und im vereinbarten Umfang zu erbringen. Soweit aus dem Kooperationsvertrag nichts anderes hervorgeht, sind alle von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab genannten Termine als geschätzte Richtwerte zu verstehen. Die von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab zu erbringenden Leistungen sind im Kooperationsvertrag beschrieben.

2.2 Für den Fall, dass die Auftragsbestätigung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab bzw. der Kooperationsvertrag mit dem vom Mandanten erteilten Auftrag inhaltlich nicht übereinstimmt, hat der Mandant dies unverzüglich zu beanstanden. Anderenfalls ist der Mandant an den Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. des Kooperationsvertrags gebunden.

2.3 Sofern Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für den Mandanten auch andere Arbeiten als die im Kooperationsvertrag explizit aufgeführten Leistungen ausführt, steht Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für diese Arbeiten eine gesonderte Vergütung zu. Etwaige von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab in diesem Zusammenhang zusätzlich erbrachte Leistungen fallen unter den Kooperationsvertrag und unterliegen denselben Bedingungen vorbehaltlich etwaiger Anpassungen des Honorars und der Zeitplanung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab.

2.4 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab bewahrt ihre internen Arbeitsunterlagen, alle in elektronischer Form vorliegenden Daten sowie die Dokumentation für die Auftragsausführung für die Dauer von 5 Jahren auf. Die Originalunterlagen des Mandanten werden spätestens nach Beendigung der Auftragsdurchführung zurückgegeben; danach ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für die weitere Aufbewahrung etc. nicht zuständig.

2.5 Soweit im Kooperationsvertrag festgehalten wurde, welche zugelassene Wirtschaftsprüfer/Partner und Mitarbeiter für die Erbringung der Leistung zuständig sind, ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab jederzeit berechtigt, die genannten Personen durch andere zugelassene Wirtschaftsprüfer/Partner und Mitarbeiter zu ersetzen.

2.6 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist nicht verpflichtet, Empfehlungen, Schlussfolgerungen, Berichte oder sonstige Produkte zu überarbeiten, weder in mündlicher noch in schriftlicher Form, nachdem diese dem Mandanten in endgültiger Form ausgehändigt und übermittelt wurden.

3 Pflichten des Mandanten

3.1 Der Mandant ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsausführung mit Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab nach Treu und Glauben zu kooperieren, darunter sicherzustellen, dass Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab rechtzeitig Zugang zu sämtlichen für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Daten, Angaben und zuständigen Mitarbeitern des Mandanten erhält, sowie dazu, Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab umgehend über etwaige nach Einschätzung des Mandanten für die Auftragsausführung und die Erbringung der vereinbarten Leistung bedeutsame Vorschläge, Entwicklungen oder sonstige Umstände oder Problematiken zu informieren.

3.2 Sofern Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für die Buchhaltung des Mandanten ein Buchhaltungsprogramm einsetzt, für welches dem Mandanten die Möglichkeit zur Einsichtnahme gewährt wird, obliegt die Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen und Jahresabschlussdaten gemäß den Anforderungen des dänischen Rechnungslegungsgesetzes *[Bogføringsloven]* einschließlich des rechtzeitigen Herunterladens der Buchhaltungsunterlagen und Jahresabschlussdaten dem Mandanten.

Der Mandant erkennt an, dass Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab den Zugang zum Programm ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung gewährt und dass Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab nicht verpflichtet ist, die Buchhaltungsdaten des Mandanten nach Vertragsende aufzubewahren oder wiederherzustellen.

Es obliegt dem Mandanten, relevante Daten, Belege und Buchhaltungsunterlagen aus dem Programm selbst herunterzuladen und zu speichern, bevor der Zugang zum Programm erlischt. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab übernimmt keine Haftung

für etwaige entstandene Verluste, darunter auch Datenverluste, die auf Versäumnisse seitens des Mandanten, die Buchhaltungsdaten rechtzeitig herunterzuladen und/oder Backups zu erstellen, zurückzuführen sind.

4 Qualitätskontrolle

4.1 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist Mitglied des dänischen Verbands zugelassener Wirtschaftsprüfer *FSR – Danske Revisorer*, der Anforderungen an die von Wirtschaftsprüfungsunternehmen einzuhaltenden Ethik- und Qualitätsstandards festlegt. Ferner unterliegt Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab den für Wirtschaftsprüfer geltenden dänischen Rechtsvorschriften sowie den Bestimmungen des Verbandes *FSR – Danske Revisorer* über Beschwerdemöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer.

4.2 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab unterliegt der Qualitätskontrolle gemäß dem Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer, dem Geldwäschegesetz sowie den geltenden Datenschutzbestimmungen. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab erfüllt stets die für unsere Arbeit zu jeder Zeit geltenden berufsständischen Standards und Normen sowie die für Wirtschaftsprüfer geltenden Fortbildungsanforderungen.

4.3 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist Mitglied der Netzwerkorganisation *Revisorgruppen Danmark*, die unser Qualitätsmanagementsystem laufend aktualisiert und optimiert, sodass dies stets den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Im Rahmen der Mitgliedschaft bei *Revisorgruppen Danmark* ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab zudem jährlichen Qualitätskontrollen unterworfen.

4.4 Im Zusammenhang mit der Durchführung der Qualitätskontrollen kann Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab im erforderlichen Umfang vertrauliche Informationen an die zuständigen Behörden etc. weitergeben. Die Empfänger solcher Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und die Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Qualitätskontrolle verwendet.

4.5 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab verpflichtet sich, jede Beschwerde sorgfältig und innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Art und des Inhalts der Beschwerde zu prüfen. Für den Fall, dass eine von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab erbrachte Leistung als weniger zufriedenstellend oder mangelhaft erachtet werden sollte, kann sich der Mandant an den zuständigen Ansprechpartner bei Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab wenden. Der Mandant hat sich dabei innerhalb von 2 Wochen, nachdem etwaige Fehler oder Mängel an der erbrachten Leistung festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, mit Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab in Verbindung zu setzen. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist dabei verpflichtet, etwaige Fehler oder Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Erfolgt die Kontaktaufnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so verliert der Mandant das Recht auf Nacherfüllung.

5 Elektronische Kommunikation

5.1 Die Parteien erklären sich mit der Nutzung elektronischer Kommunikation im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung, der Genehmigung von Schriftstücken und der laufenden Korrespondenz einverstanden. Die Parteien erkennen an, dass elektronische Kommunikation unsicher sein kann, dass Informationen und Daten beschädigt oder vernichtet werden können, und dass Nachrichten und Informationen Unbefugten zur Kenntnis gelangen können. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab und der Mandant sind für den Schutz ihrer jeweils eigenen Systeme und Interessen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation verantwortlich. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab und ihre Subunternehmer haften nicht für etwaige durch die Nutzung elektronischer Daten, des Internets, von Programmen etc. entstehende Verluste oder Schäden, noch für unbefugte Zugriffe, Viren, Verzögerungen, Beschädigung oder Vernichtung von Daten etc., sofern die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen in Bezug auf diese Art der Kommunikation eingehalten werden.

6 Honorarberechnung und Zahlung

6.1 Das Honorar für die erbrachten Leistungen wird in der Regel nach Zeitaufwand zu den für die Partner und Mitarbeiter, die den Auftrag ausgeführt haben, zu jeder Zeit geltenden Stundensätzen abgerechnet. Sofern kein festes Honorar vereinbart wurde, handelt es sich bei den von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab gemachten Honorarangaben um Richtwerte. Wird von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab bei Vertragsabschluss ein Honorar angegeben, so beruht dies auf den von den Parteien im Rahmen des Kooperationsvertrags angegebenen Grundlagen und Voraussetzungen. Daraus folgt, dass Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab auch dann, wenn für die zu erbringende Leistung ein festes Honorar vereinbart wurde, in den folgenden Fällen berechtigt ist, eine Anpassung des vereinbarten Honorars vorzunehmen:

a) Die für die Erbringung der Leistung zugrunde liegenden Voraussetzungen haben sich geändert.

b) Die angegebenen Voraussetzungen waren nicht richtig oder nicht vollständig.

c) Die unter a) und b) genannten Umstände sind auf den Mandanten oder auf von diesem zu vertretende Umstände zurückzuführen.

6.2 Darüber hinaus ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab berechtigt, für Arbeiten, die über den Umfang der ursprünglichen Festhonorarvereinbarung hinausgehen, eine gesonderte Vergütung zu berechnen.

6.3 Neben dem vereinbarten Honorar sind die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten und Auslagen vom Mandanten zu erstatten, soweit im Kooperationsvertrag und etwaigen schriftlichen Vertragsergänzungen nichts anderes vereinbart wurde.

6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach erfolgter Ausführung eines Auftrags. Bei größeren Aufträgen sowie bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden die erbrachten Leistungen sukzessive in Rechnung gestellt. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen eine Vorauszahlung oder andere Sicherheiten für die Zahlung zu verlangen.

6.5 Zahlungsziel sind 14 Tage netto, soweit im Kooperationsvertrag und etwaigen schriftlichen Vertragsergänzungen nichts anderes vereinbart wurde. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel elektronisch per E-Mail.

6.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Mandant, soweit im Kooperationsvertrag und etwaigen schriftlichen Vertragsergänzungen nichts anderes vereinbart wurde, auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 1,5 % je angefangenen Kalendermonat zu zahlen, gerechnet ab dem letzten Fälligkeitstermin bis zur Gutschrift des Betrags auf dem Bankkonto von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab.

6.7 Übernimmt Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für den Mandanten Verwaltungs-/Buchhaltungsaufgaben und/oder die Lohn- und Gehaltsabrechnung, so werden die für die Erbringung dieser Leistungen benötigten Programmlizenzen gesondert in Rechnung gestellt. Sofern der Mandant kein eigenes Programm zur Verfügung hat und Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für die Leistungserbringung im Auftrag des Mandanten ein entsprechendes Programm einsetzt, werden dem Kunden die Lizenzgebühren für die Nutzung des Programms in Rechnung gestellt.

6.8 Der Mandant ist weder berechtigt, eine Aufrechnung des zu zahlenden Honorars vorzunehmen, noch dazu, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder wegen Verzug, Reklamation oder Gegenforderungen im Zusammenhang mit der konkreten Leistung oder sonstigen Forderungen jeglicher Art die Zahlung zu verweigern. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab steht das Recht zu, für den Mandanten ein Kreditlimit festzulegen, das jederzeit von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab nach eigenem Ermessen geändert oder aufgehoben werden kann.

6.9 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist berechtigt, die Leistung zurückzuhalten, wenn der Mandant mit einer Zahlung/Sicherheitsleistung in Verzug ist oder mit einer Nichterfüllung seitens des Mandanten zu rechnen ist. Darüber hinaus ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab berechtigt, im Fall einer Kündigung des Kooperationsvertrages das Honorar für die bis Vertragskündigung erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt unabhängig vom Kündigungsgrund. Das Honorar wird basierend auf den geltenden Stundensätzen und des Zeitaufwands berechnet.

7 Haftungsbeschränkung

7.1 Stellt der Mandant Fehler oder Mängel an der erbrachten Leistung fest, so hat er dies unverzüglich schriftlich bei Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab unter Angabe der geltend gemachten Mängel zu reklamieren, vgl. jedoch Punkt 3.

7.2 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab haftet gemäß den allgemeinen dänischen gesetzlichen Bestimmungen für die erbrachte Leistung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

7.3 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab haftet nur gegenüber dem Mandanten und übernimmt keine Haftung gegenüber anderen Parteien (einschließlich Dritter), die von der von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab erbrachten Leistung profitieren, diese nutzen oder darauf Zugriff erhalten. Der Mandant verpflichtet sich, Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für etwaige nach billigem Ermessen seitens der Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab im Zusammenhang mit von solchen anderen Parteien erhobenen Ansprüchen entstandene Verbindlichkeiten, Verluste, Aufwendungen oder sonstige Kosten wie auch für etwaige auf eine Vertragsverletzung seitens des Mandanten zurückzuführende Ansprüche zu entschädigen und von diesen schadlos zu halten.

7.4 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab haftet nicht für den Inhalt von mündlichen Berichten oder von im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Entwürfen, die später durch endgültige Leistungsergebnisse ersetzt werden.

7.5 Die Haftung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab erstreckt sich nicht auf Umstände, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.

7.6 Bei Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die keine Erteilung von Bestätigungsvermerken zu Prüfungen mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit beinhalten, ist die Haftung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab der Höhe nach auf das Dreifache des vom Mandanten für die betreffende Leistung gezahlten Honorars (exkl. Mehrwertsteuer) beschränkt. Handelt es sich um eine laufend zu erbringende Leistung, so dient das in den letzten 12 Monaten für die betreffende Leistung in Rechnung gestellte und bezahlte Honorar als Berechnungsgrundlage im Rahmen der Haftungsbeschränkung.

7.7 Sofern für die betreffende Leistung vom Mandanten keine Zahlung geleistet wurde, können gegenüber Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab keine Ansprüche geltend gemacht werden.

7.8 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab haftet nicht für Fehler von etwaigen Beratern, die Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab dem Mandanten empfohlen hat, und auch nicht für etwaige von Subunternehmern, die der Mandant nach Vereinbarung mit Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab mit Teilen der Leistungserbringung beauftragt hat, zu vertretende Fehler.

7.9 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab haftet im Innenverhältnis zwischen Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab und dem Mandanten nicht für ein etwaiges Mitverschulden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber Behörden, wenn ein solches Mitverschulden auf unrichtige Angaben vonseiten des Mandanten oder in anderer Weise auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder Unterlassen seitens des Mandanten im Innenverhältnis zwischen Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab und dem Mandanten zurückzuführen ist. Der Mandant verpflichtet sich, Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für etwaige im Zusammenhang mit solchen gegenüber der Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab erhobenen Ansprüchen entstandene Verbindlichkeiten, Verluste, Aufwendungen oder sonstige Kosten, darunter auch Bußgelder, zu entschädigen und von diesen schadlos zu halten.

7.10 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab haftet nicht für indirekte Verluste, Folgeschäden oder sonstige finanzielle Verluste, darunter z. B. etwaige Firmenwert- oder Imageverluste, entgangene Gewinne, Betriebsausfälle oder Datenverluste. Sønderjyllands

Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab haftet nicht für auf Cyberangriffe oder IT-Abstürze zurückzuführende Schäden oder Verluste. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab kann für Ansprüche, die sich aus unrichtigen, irreführenden oder unvollständigen Informationen und Daten oder unrichtiger Dokumentation ergeben, die von anderen Parteien als Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab herbeigeschafft wurden, nicht haftbar gemacht werden.

7.11 Im Zusammenhang mit Aufgaben, die eine Prüfung, Durchsicht oder die Erteilung eines Bestätigungsvermerks beinhalten und zwingenden Vorschriften oder berufsständischen Standards unterliegen, finden etwaige Bestimmungen in Bezug auf die Haftungsbeschränkung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab keine Anwendung.

8 Geheimhaltung

8.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, einschließlich der Schlussfolgerung zur erbrachten Leistung, vertraulich zu behandeln.

8.2 Alle Mitarbeiter von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab unterliegen der Schweigepflicht, sodass sämtliche der Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags überlassenen Informationen als vertraulich gelten.

8.3 Weder der Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab noch dem Mandanten ist es gestattet, sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei öffentlich über diese oder deren Leistungen zu äußern. Vor der Veröffentlichung von Dokumenten, Berichten o. Ä., aus denen der Firmenname von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab hervorgeht, ist von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab eine Genehmigung zur Veröffentlichung einzuholen. Nach Erbringung der Leistung ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab jedoch berechtigt, sich auf loyale Weise durch Anführung des Namens und des Logos des Mandanten beispielsweise im Zusammenhang mit Angebotsabgaben, Präsentationen oder Schulungen auf den Mandanten und den Auftrag zu beziehen, soweit dies vom Mandanten nicht schriftlich untersagt wurde.

8.4 Die Vertraulichkeitsklausel findet keine Anwendung auf aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, eines Urteils, eines Beschlusses o. Ä. offengelegte Unterlagen und Informationen etc.

8.5 Die Unternehmenspolitik von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab sieht vor, für jede Art von Kommunikation, ob in Brief- oder elektronischer Form, ein hohes Maß an Sicherheit aufrechtzuerhalten. Dessen ungeachtet kann Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab für etwaige Sicherheits- und Vertraulichkeitsverletzungen im Rahmen der Übermittlung über elektronische Kommunikationsmittel nicht haftbar gemacht werden.

9 Geldwäschevorschriften

9.1 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab verpflichtet, über die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Bestimmungen zu informieren. So hat Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab u. a. Identitätsdaten einzuholen und zu überprüfen sowie zu Beginn des Mandantenverhältnisses die erforderliche Ausweisdokumentation einzuholen. Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wird Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab die in Bezug auf weitere durchzuführende Untersuchungen erforderlichen Dokumente und Registrierungsdaten einholen.

9.2 Die von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab eingeholten Informationen werden im gemeinsamen Interesse so lange aufbewahrt, wie es nach Ermessen von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab erforderlich ist, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jedoch mindestens für die Dauer von 5 Jahren. Nach Beendigung des Mandantenverhältnisses werden personenbezogene Daten nach 5 Jahren gelöscht. Dem Mandanten steht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung etwaiger fehlerhafter Daten zu.

9.3 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist gemäß Geldwäschegesetz verpflichtet, Informationen über die Identität des Mandanten einzuholen und zu speichern.

9.4 Personenbezogene Daten werden von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ohne Zustimmung des Mandanten nicht an Dritte weitergegeben. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab kann jedoch verpflichtet sein, Informationen über das Mandantenverhältnis etc. an die dänische Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht *[Hvidvasksekretariatet]* weiterzugeben.

9.5 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab unterliegt einer Untersuchungs- und Meldepflicht in Relation zu den Transaktionen, Mitteln oder Aktivitäten des Mandanten, sofern seitens Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab der Verdacht oder ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Transaktionen, Mittel oder Aktivitäten möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen oder gestanden haben. Dies gilt z. B. bei – in Anbetracht des Mandanten – komplexen oder ungewöhnlich großen Transaktionen und Transaktionsmustern sowie Transaktionen mit Bezug zu Ländern oder Gebieten, bei denen von einem erhöhten Risiko auszugehen ist, dass die Aktivitäten mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen könnten. In Fällen, in denen ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht entkräftet werden kann, ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab verpflichtet, die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht zu informieren.

10 Nutzungs-, Eigentums- und Urheberrechte

10.1 Dem Mandanten werden die erforderlichen Rechte zur Nutzung der ihm von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen eingeräumt; das Urheberrecht und andere geistige Eigentumsrechte gehören und verbleiben jedoch bei Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab.

11 Interessenkonflikte

11.1 Es ist die Praxis von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab zu prüfen, ob ein Interessenkonflikt vorliegen könnte, bevor sich Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab zur Erbringung einer Leistung verpflichtet. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab kann aufgrund der angebotenen Leistungsvielfalt nicht garantieren, dass alle Situationen, in denen ein Interessenkonflikt vorliegen könnte, sofort erkannt werden. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab fordert daher den Mandanten auf, Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab unverzüglich zu informieren, sofern der Mandant auf einen möglichen Interessenkonflikt aufmerksam wird.

11.2 Sollte ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt festgestellt werden und Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab der Auffassung sein, dass die Interessen des Mandanten durch das Ergreifen entsprechender Maßnahmen angemessen geschützt werden können, wird Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab die erforderlichen Maßnahmen und Abläufe mit dem Mandanten erörtern.

12 Personenbezogene Daten

12.1 Im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung werden in Übereinstimmung mit den zu jeder Zeit in Dänemark geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschl. des dänischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung, personenbezogene Daten von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab erhoben und verarbeitet.

12.2 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist Verantwortliche für die von ihr zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab, z. B. gemäß dem dänischen Rechnungslegungsgesetz sowie dem dänischen Geldwäschegesetz, erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie für die Verarbeitung der von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab im Rahmen des Vertragsabschlusses und der laufenden Zusammenarbeit mit dem Mandanten erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten.

12.3 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist grundsätzlich Verantwortliche für die ihrerseits im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistung erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten. Somit sind die Parteien jeweils selbst für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in Bezug auf die ihrerseits stattfindende Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und haben dabei u. a. auch sicherzustellen, dass die erforderliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegeben ist.

12.4 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab hat eine Datenschutzpolitik zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, mit denen Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab keinen direkten Kontakt hat, darunter die Mitarbeiter, Kunden, Kooperationspartner etc. des Mandanten, erstellt. Die Datenschutzerklärung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist auf der Website von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab einsehbar. Es obliegt dem Mandanten, seine Mitarbeiter, Kunden etc. über die Datenschutzpolitik von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab zu informieren, z. B. durch einen Link zur Datenschutzerklärung.

12.5 Sofern der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag Leistungen wie Buchführung, Lohnbuchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerberechnungen ohne Bestätigungs- und Bewertungsleistungen umfasst, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten seitens der Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab beinhaltet, ist Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab in Bezug auf die diesbezügliche Datenverarbeitung als Auftragsverarbeiter tätig. In solchen Fällen sind die Parteien zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages verpflichtet, der sodann als Anhang zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil dieser wird.

12.6 Im Zusammenhang mit kombinierten Leistungen, bei denen Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab aufgrund der Art und Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung sowohl Verantwortlicher als auch Auftragsverarbeiter ist, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag nur für den Teil der Leistung, für den Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab als Auftragsverarbeiter tätig ist.

13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Wird Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab als Abschlussprüfer gewählt, so kann das Prüfungsmandat gemäß den geltenden Bestimmungen beendet werden.

13.2 Sofern im Kooperationsvertrag keine Kündigungsfrist angegeben ist, endet der Vertrag nach Erbringung der Leistung. Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist außerdem berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, soweit nach geltendem Recht zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.3 Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ist berechtigt, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn nach Auffassung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab die Erfüllung des Vertrags durch Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, geltenden Rechts oder der vorliegenden Umstände (einschließlich etwaiger Änderungen der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse seitens des Mandanten) ganz oder teilweise rechtswidrig ist und gegen die Unabhängigkeitsvorschriften, denen Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab unterliegt, und gegen die internen Regelungen und/oder Vorschriften von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab verstößt.

13.4 Im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die geschädigte Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die geschädigte Partei die verletzende Partei auf die wesentliche Vertragsverletzung hingewiesen und Abhilfe verlangt hat, behoben wird.

13.5 Ein Vertragsrücktritt ist jedoch frühestens dann möglich, wenn die wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Übermittlung einer schriftlichen Aufforderung behoben wurde. In der Aufforderung ist der Grund der Vertragsverletzung anzugeben und der Rücktritt vom Vertrag für den Fall, dass die Vertragsverletzung nicht bis zum Ablauf der 14-tägigen Frist behoben wird, anzukündigen.

13.6 Jeder Verstoß gegen die Zahlungspflicht seitens des Mandanten gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab dazu, ungeachtet der unter Punkt 13.4 bis 13.5 aufgeführten Bestimmungen fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

14 Höhere Gewalt

14.1 Im Falle höherer Gewalt werden die vertraglichen Pflichten von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab ausgesetzt, solange Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab von höherer Gewalt betroffen ist.

14.2 Als höhere Gewalt gelten Umstände, die sich nach billigem Ermessen der Kontrolle von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab entziehen und dazu führen, dass Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, und die vor Vertragsschluss oder vor Beginn der Leistungserbringung vernünftigerweise von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab nicht hätten vorhergesehen oder berücksichtigt werden müssen oder können, darunter z. B. Cyberangriffe, Epidemien, Pandemien, Gesundheitskrisen sonstiger Art und sonstige Umstände, die sich nach billigem Ermessen der Kontrolle von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab entziehen. Umstände bei Subunternehmern gelten, sofern sie unter die vorstehenden Bedingungen fallen, ebenfalls als höhere Gewalt seitens Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab.

15 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

15.1 Die von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab zu erbringenden Leistungen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dänischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

15.2 Sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung des Kooperationsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach dänischem Recht durch die dänischen Gerichte entschieden, wobei das für den Hauptsitz von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab zuständige Gericht als vereinbarter Gerichtsstand gilt.

Anlage 1
Zweck und Umfang von Aufträgen zur Unterstützung bei der Finanzberichterstattung

Ziel und Zweck unserer Arbeit ist es, eine Erklärung zu unserer im Rahmen der Unterstützung bei der Finanzberichterstattung erbrachten Leistung abgeben zu können.

Unsere Unterstützung bei der Finanzberichterstattung wird in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard zu prüfungsnahen Leistungen (International Standard on Related Services) durchgeführt. Aufgrund dessen sind wir zur Einhaltung des internationalen Verhaltenskodex für Berufsangehörige der International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA-Kodex) sowie der sonstigen in Dänemark geltenden Anforderungen verpflichtet.

Wir weisen darauf hin, dass wir, da ein Auftrag zur Unterstützung bei der Finanzberichterstattung keine Bestätigungs- oder Bewertungsleistung beinhaltet, nicht verpflichtet sind, die uns von der Geschäftsleitung für die Finanzberichterstattung zur Verfügung gestellten Daten und Angaben auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zu prüfen oder anderweitig Nachweise einzuholen, aufgrund derer die Abgabe eines Prüfungs- oder Review-Urteils unsererseits möglich wäre. Dementsprechend wird von uns kein Prüfungs- oder Review-Urteil darüber abgegeben, inwieweit die Finanzberichterstattung gemäß dem zugrunde liegenden Rahmenkonzept ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Verantwortlichkeiten von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab

In Übereinstimmung mit dem internationalen Standard zu prüfungsnahen Leistungen leisten wir Unterstützung bei der Finanzberichterstattung auf der Grundlage der von der Geschäftsleitung zur Verfügung gestellten Daten und Angaben.

Bei einem Auftrag zur Unterstützung bei der Finanzberichterstattung besteht unsere Aufgabe darin, die Geschäftsleitung basierend auf unserer Expertise im Bereich Rechnungs- und Berichtswesen bei der Erstellung und Darstellung der Finanzberichte zu unterstützen. Da es sich hierbei nicht um eine Prüfung oder prüferische Durchsicht handelt und wir wie oben erwähnt nicht verpflichtet sind, die uns von der Geschäftsleitung für die Finanzberichterstattung zur Verfügung gestellten Daten und Angaben auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zu prüfen, wird von uns kein Prüfungs- oder Review-Urteil darüber abgegeben, inwieweit die Finanzberichterstattung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Im Rahmen der Erbringung unserer Unterstützungsleistung wird die Geschäftsleitung und, sofern erforderlich, die oberste Führungsebene von uns aufgefordert, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung uns gegenüber gemachten Angaben schriftlich zu bestätigen.

Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung

Die Unterstützung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab im Rahmen der Finanzberichterstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Sie als Geschäftsleitung anerkennen und verstehen, dass Folgendes in Ihrer Verantwortung liegt:

- Die Vorbereitung und Erstellung von Finanzberichten, die gemäß dem zugrunde liegenden Rahmenkonzept ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln;

- Die Erstellung eines Lageberichts, der eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit, der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, des Jahresergebnisses sowie der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens enthält wie auch eine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Unsicherheitsfaktoren, denen das Unternehmen gegenübersteht, sofern ein Lagebericht vorgeschrieben oder aus anderen Gründen relevant ist;

- Die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie der Angemessenheit der Finanzberichterstattung vor dem Hintergrund des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit;

- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Geschäftsleitung zum Zwecke der Unterstützung bei der Finanzberichterstattung zur Verfügung gestellten Buchungssätze, Unterlagen, Erklärungen und sonstigen Informationen;

- Sämtliche für die Erstellung und Darstellung der Finanzberichte erforderlichen Ermessensentscheidungen, einschließlich etwaiger mit Unterstützung von Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab im Rahmen des Auftrags zur Unterstützung bei der Finanzberichterstattung getroffener Ermessensentscheidungen;

- Die Erfassung sämtlicher relevanter Geschäftsvorfälle im Buchhaltungsprogramm;

- Alle sonstigen Finanzberichte, bei deren Erstellung Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab Unterstützung leistet.

Zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Verantwortung für die Buchführung und die Vermögensverwaltung wird die Geschäftsleitung u. a. durch geeignete Geschäftsprozesse und interne Kontrollen sicherstellen, dass die erfassten Buchungssätze alle relevanten Geschäftsvorfälle abdecken und die Erfassung lückenlos und genau erfolgt ist. Die Implementierung von Geschäftsprozessen und internen Kontrollen dient zudem dazu, etwaige Betrugsfälle in Form von Missbrauch des Unternehmensvermögens und absichtlichen Fehlinformationen in der Finanzberichterstattung zu verhindern und aufzudecken.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Unterstützung bei der Finanzberichterstattung rechtzeitig geleistet und genehmigt werden kann, sodass die Finanzberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beim dänischen Gewerbe- und Gesellschaftsamt *(Erhvervsstyrelsen)* und den sonstigen zuständigen Behörden eingereicht werden können. Zudem obliegt es der Geschäftsleitung, sicherzustellen, dass die Buchhaltung und die vorgenommenen Buchungen die Bestimmungen des dänischen Rechnungslegungsgesetzes *(Bogføringsloven)* erfüllen. Darüber hinaus ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass bei allen Erfolgs- und Bestandskonten sämtliche Buchungen und Abgrenzungen korrekt erfasst wurden sowie dass die erforderlichen Abstimmungen, Aufschlüsselungen, Aufstellungen und Analysen erstellt wurden. Obiges gilt, sofern im Kooperationsvertrag nichts anders vereinbart wurde.

Berichterstattung

Kompilationsbericht/Erklärung zur Finanzberichterstattung

Zum Abschluss des Auftrags zur Unterstützung bei der Finanzberichterstattung wird von uns ein Kompilationsbericht erstellt. Dieser enthält eine Erläuterung zur Finanzberichterstattung, jedoch kein Prüfungsurteil, vgl. oben.

Im Zusammenhang mit dem Erstellen eines Kompilationsberichts und der Erteilung einer Erklärung zur Finanzberichterstattung besteht, wie es bei einer Prüfung, einer erweiterten prüferischen Durchsicht oder einem Review der Fall ist, nicht die Möglichkeit der Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks, sofern gewisse Sachverhalte oder Rechnungsposten etc. nicht mit dem zugrunde liegenden Rahmenkonzept übereinstimmen sollten. Sollten solche Sachverhalte festgestellt werden und die Geschäftsleitung einer Anpassung dieser an das zugrunde liegende Rahmenkonzept nicht zustimmen, haben wir keine andere Möglichkeit, als vom Auftrag zurückzutreten und somit von der Erteilung einer Erklärung zur Finanzberichterstattung abzusehen.

Wie oben beschrieben handelt es sich bei einem Auftrag zur Unterstützung bei der Finanzberichterstattung (z. B. der Erstellung eines Jahresabschlusses) um einen Auftrag, bei dem wir mit unserer Erklärung keinerlei Prüfungssicherheit ausdrücken. Dementsprechend wird von uns kein Prüfungsurteil dazu abgegeben, inwieweit die Finanzberichterstattung gemäß dem zugrunde liegenden Rahmenkonzept ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Kommunikation

Gemäß dem internationalen Standard zu prüfungsnahen Leistungen (International Standard on Related Services) sind wir verpflichtet, die Geschäftsleitung oder, sofern erforderlich, die oberste Führungsebene des Unternehmens über alle im Rahmen der Auftragsdurchführung festgestellten Sachverhalte zu benachrichtigen, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen der Aufmerksamkeit der Geschäftsleitung bedürfen, darunter:

- unsere Einschätzung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und der sonstigen in den Finanzberichten enthaltenen Daten und Angaben,

- etwaige im Rahmen der Auftragsdurchführung aufgetretene Schwierigkeiten von wesentlicher Bedeutung.

Unsere Kommunikation mit der Geschäftsleitung kann sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form erfolgen, je nachdem, wie es unserer Einschätzung nach am zweckmäßigsten ist.

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab Auftragsverarbeitungsvertrag, Stand 1. Juli 2025

gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/DSGVO) zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter.

Dieser Vertrag wird zwischen dem unterzeichnenden Mandanten, im Folgenden „der für die Verarbeitung Verantwortliche“ genannt, und Sønderjyllands Revision Statsautoriseret Revisionsaktieselskab, im Folgenden „der Auftragsverarbeiter“ genannt, geschlossen, die im Folgenden jeweils als „die Partei“ und **gemeinsam** als „die Parteien“ bezeichnet werden.

VEREINBART WURDEN die nachstehenden Standardvertragsbedingungen (die Vertragsbedingungen) im Hinblick auf die Einhaltung der DSGVO und die Gewährleistung des Rechts auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen.

1 Inhalt

2 Präambel
3 Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen
4 Der Auftragsverarbeiter handelt auf Anweisung
5 Verschwiegenheit
6 Sicherheit der Verarbeitung
7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern
8 Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen
9 Unterstützung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
10 Mitteilung über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
11 Löschung und Rückgabe von Daten
12 Audits, einschließlich Inspektionen
13 Sonstige zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen
14 Inkrafttreten und Ende des Auftragsverarbeitungsvertrags

Anhang A Hinweise zur Verarbeitung
Anhang B Unterauftragsverarbeiter
Anhang C Anweisung für die Verarbeitung personenbezogener Daten
Anhang D Sonstige zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen

2 Präambel

2.1 Diese Vertragsbedingungen legen die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden Rechte und Pflichten fest.

2.2 Die Vertragsbedingungen dienen der Einhaltung von Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO).

2.3 Im Rahmen der Erbringung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Leistungen seitens des Auftragsverarbeiters werden von diesem im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen verarbeitet.

2.4 Diese Vertragsbedingungen haben Vorrang vor etwaigen entsprechenden Bestimmungen in anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen.

2.5 Die vier Anhänge zu diesen Vertragsbedingungen sind ein integrierter Bestandteil der Vertragsbedingungen.

2.6 Anhang A enthält Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Angaben zum Zweck und zur Art der Datenverarbeitung, zur Art der personenbezogenen Daten, zu den Kategorien der betroffenen Personen und zur Dauer der Verarbeitung.

2.7 Anhang B enthält die Bedingungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter.

2.8 Anhang C enthält die Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter, eine Beschreibung der mindestens vonseiten des Auftragsverarbeiters zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen sowie eine Beschreibung der Aufsicht über den Auftragsverarbeiter und etwaige Unterauftragsverarbeiter.

2.9 Anhang D enthält Bestimmungen zu sonstigen, nicht unter die Vertragsbedingungen fallenden Aktivitäten.

2.10 Die Vertragsbedingungen nebst dazugehöriger Anhänge sind von beiden Parteien schriftlich aufzubewahren, evtl. auch in elektronischer Form.

2.11 Diese Vertragsbedingungen entbinden den Auftragsverarbeiter nicht von etwaigen ihm unmittelbar durch die DSGVO oder andere gesetzliche Bestimmungen auferlegten Pflichten.

3 Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

3.1 Es obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO (siehe Artikel 24 DSGVO), den Datenschutzbestimmungen anderer Rechtsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten sowie diesen Vertragsbedingungen erfolgt (in diesen Vertragsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf „Mitgliedstaaten“ sind als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen).

3.2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.

3.3 So obliegt es u. a. dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen stets auf einer gültigen Rechtsgrundlage erfolgt.

4 Der Auftragsverarbeiter handelt auf Anweisung

4.1 Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, sofern etwaige Rechtsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, nicht etwas anderes verlangen. Die diesbezügliche Anweisung ist in den Anhängen A und C genauer festzulegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann auch während der Verarbeitung personenbezogener Daten nachträgliche Anweisungen erteilen; solche Anweisungen sind jedoch stets zu dokumentieren und schriftlich abzufassen, evtl. auch in elektronischer Form, sowie zusammen mit diesen Vertragsbedingungen aufzubewahren.

4.2 Der Auftragsverarbeiter hat den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn seiner Auffassung nach eine Anweisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten verstößt.

5 Verschwiegenheit

5.1 Der Auftragsverarbeiter darf nur Personen, die den Weisungsbefugnissen des Auftragsverarbeiters unterliegen, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Zugang zu den im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten gewähren, und das nur im erforderlichen Umfang. Die Liste der Personen, die Zugang erhalten haben, ist regelmäßig zu überprüfen. Wenn vor dem Hintergrund dieser Überprüfung der Zugang zu personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich ist, kann dieser gesperrt werden, sodass die personenbezogenen Daten für die betreffenden Personen nicht mehr zugänglich sind.

5.2 Auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter nachweisen können, dass die betreffenden Personen, die den Weisungsbefugnissen des Auftragsverarbeiters unterliegen, der oben beschriebenen Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind.

6 Sicherheit der Verarbeitung

6.1 Gemäß Artikel 32 DSGVO haben der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter – unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Risiken zu vorzubeugen. Je nach Relevanz können diese Maßnahmen u. a. Folgendes einschließen:

a. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;

b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;

c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls rasch wiederherzustellen;

d. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

6.2 Gemäß Artikel 32 der Verordnung hat der Auftragsverarbeiter – unabhängig vom für die Verarbeitung Verantwortlichen – zudem die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um diesen Risiken zu vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser solche Risiken identifizieren und einschätzen kann.

6.3 Darüber hinaus hat der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Art. 32 DSGVO zu unterstützen, indem er dem Verantwortlichen u. a. die erforderlichen Informationen über die bereits vom Auftragsverarbeiter gemäß Art. 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen sowie alle sonstigen Informationen zur Verfügung stellt, die der für die Verarbeitung Verantwortliche benötigt, um seinen Pflichten gemäß Art. 32 DSGVO nachzukommen.

Sofern die Vorbeugung der identifizierten Risiken nach Auffassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen erfordert, die über die vom Auftragsverarbeiter bereits getroffenen Maßnahmen hinausgehen, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen in Anhang C festzuhalten.

7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

7.1 Der Auftragsverarbeiter hat bei Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeiter) die in Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen zu erfüllen.

7.2 So darf der Auftragsverarbeiter ohne die vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen in Anspruch nehmen.

7.3 Der Auftragsverarbeiter hat die allgemeine Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern.

7.4 Bedient sich der Auftragsverarbeiter eines Unterauftragsverarbeiters zur Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, so hat der Auftragsverarbeiter dem Unterauftragsverarbeiter durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, wie sie in diesen Vertragsbedingungen festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass der Unterauftragsverarbeiter die technischen und organisatorischen Maßnahmen so umsetzt, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Vertragsbedingungen und der DSGVO entspricht.

Es obliegt somit dem Auftragsverarbeiter, sicherzustellen, dass der Unterauftragsverarbeiter zumindest die Pflichten des Auftragsverarbeiters gemäß diesen Vertragsbedingungen und der DSGVO erfüllt.

7.5 Der/die Unterauftragsverarbeitervertrag/-verträge und etwaige spätere Änderungen sind – auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen – in Kopie an diesen zu übermitteln, damit sich der für die Verarbeitung Verantwortliche vergewissern kann, dass dem Unterauftragsverarbeiter sämtliche Datenschutzpflichten im Sinne dieser Vertragsbedingungen auferlegt wurden. Etwaige die Geschäftsbeziehung an sich betreffende Bedingungen ohne Relevanz für den datenschutzrechtlichen Inhalt des Unterauftragsverarbeitungsvertrages sind nicht an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln.

7.6 Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen vollumfänglich für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragsverarbeiters. Davon unberührt bleiben die Rechte der betroffenen Personen gemäß DSGVO, insbesondere gemäß Art. 79 und 82 DSGVO, gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sowie dem Unterauftragsverarbeiter.

7.7 Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche hat bei Inkrafttreten des Auftragsverarbeitungsvertrages die Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern genehmigt. Eine Übersicht der vom Auftragsverarbeiter hinzugezogenen Unterauftragsverarbeiter kann beim Auftragsverarbeiter angefordert werden.

8 Übermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen

8.1 Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen darf vonseiten des Auftragsverarbeiters nur auf dokumentierte Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgen, wobei die in Kapitel V DSGVO niedergelegten Bedingungen stets einzuhalten sind.

8.2 Sollte der Auftragsverarbeiter nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, dazu verpflichtet sein, eine nicht auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorzunehmen, hat der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitzuteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

8.3 Ohne dokumentierte Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter somit im Rahmen dieser Vertragsbedingungen nicht berechtigt:

a. personenbezogene Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln;

b. einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen;

c. personenbezogene Daten in einem Drittland zu verarbeiten.

8.4 Die Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen betreffend Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland, einschließlich einer etwaigen Grundlage für die Datenübermittlung gemäß Kapitel V DSGVO, auf die sich die Übermittlung stützt, ist im Anhang C.6 festzuhalten.

8.5 Diese Vertragsbedingungen sind nicht mit den Standardvertragsbedingungen im Sinne von Artikel 46 Abs. 2 Buchstaben c und d DSGVO zu verwechseln, und diese Vertragsbedingungen stellen keine Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V DSGVO dar.

9 Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

9.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt, vor dem Hintergrund der Art der Verarbeitung, den für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Somit hat der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung folgender ihm obliegender Pflichten bestmöglich zu unterstützen:

a. Erfüllung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

b. Erfüllung der Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

c. Gewährleistung des Auskunftsrechts

d. Gewährleistung des Rechts auf Berichtigung

e. Gewährleistung des Rechts auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

f. Gewährleistung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

g. Erfüllung der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

h. Gewährleistung des Rechts auf Datenübertragbarkeit

i. Gewährleistung des Widerspruchsrechts

j. Gewährleistung des Rechts, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden.

9.2 Zusätzlich zur Pflicht des Auftragsverarbeiters, den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Punkt 6.3 dieser Vertragsbedingungen zu unterstützen, hat der Auftragsverarbeiter zudem unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei Folgendem zu unterstützen:

d. Erfüllung der Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese der dänischen Datenschutzbehörde *(Datatilsynet)* als zuständiger Aufsichtsbehörde unverzüglich und, soweit möglich, binnen höchstens 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt geworden ist, zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt;

e. Erfüllung der Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten die betroffene Person unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

f. Erfüllung der Pflicht für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, vor der Verarbeitung eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (eine Datenschutz-Folgenabschätzung);

g. Erfüllung der Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

9.3 Die Parteien halten in Anlage C fest, durch welche technische und organisatorische Maßnahmen sowie in welchem Maße und Umfang der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu unterstützen hat. Dies gilt für die Pflichten gemäß Punkt 9.1 und Punkt 9.2 dieser Vertragsbedingungen.

10 Benachrichtigung über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

10.1 Der Auftragsverarbeiter hat, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

10.2 Die Benachrichtigung des Auftragsverarbeiters an den für die Verarbeitung Verantwortlichen hat möglichst binnen 24 Stunden, nachdem dem Auftragsverarbeiter die Verletzung bekannt wurde, zu erfolgen, sodass der für die Verarbeitung Verantwortliche seiner Pflicht, die Verletzung der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden zu melden, vgl. Artikel 33 DSGVO, nachkommen kann.

10.3 Gemäß Punkt 9.2.a dieser Vertragsbedingungen hat der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldung der Datenschutzverletzung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Somit hat der Auftragsverarbeiter bei der Beschaffung und Bereitstellung der nachstehenden gemäß Artikel 33 Absatz 3 für die Meldung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde benötigten Informationen behilflich zu sein:

a. Informationen über die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

b. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

c. Informationen über die voraussichtlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

d. Informationen über die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

10.4 Die Parteien halten im Anhang C fest, welche Informationen der Auftragsverarbeiter im Rahmen seiner Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu beschaffen und bereitzustellen hat.

10.5 Unterauftragsverarbeiter sind entsprechend verpflichtet, den Auftragsverarbeiter gemäß Punkt 10.3 unverzüglich über etwaige Datenschutzverletzungen zu unterrichten.

11 Löschung und Rückgabe von Daten

11.1 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückzugeben und etwaige Kopien zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten besteht.

12 Überprüfungen, einschließlich Inspektionen

12.1 Der Auftragsverarbeiter wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO und in diesen Vertragsbedingungen niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

12.2 Die Verfahren für die Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – des Auftragsverarbeiters und der Unterauftragsverarbeiter durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen sind in den Anhängen C.7 und C.8 näher beschrieben.

12.3 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Aufsichtsbehörden, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu den Geschäftsräumen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters Zutritt haben, oder etwaigen im Auftrag der Aufsichtsbehörde tätigen Vertretern, die sich ordnungsgemäß ausweisen, Zutritt zu den physischen Räumlichkeiten des Auftragsverarbeiters zu gewähren.

13 Vereinbarung der Parteien über sonstige Angelegenheiten

13.1 Die Parteien können im Rahmen der Beauftragung der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Bedingungen vereinbaren, z. B. eine Verpflichtung zum Schadenersatz, solange solche sonstigen Bedingungen nicht direkt oder indirekt im Widerspruch zu diesen Vertragsbedingungen stehen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person gemäß DSGVO beeinträchtigen.

14 Inkrafttreten und Ende des Auftragsverarbeitungsvertrags

14.1 Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ist dem Kooperationsvertrag über die zu erbringende Leistung als Anhang beigefügt und integraler Bestandteil des Vertrages. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gilt mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages als angenommen und die Vertragsbedingungen treten mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

14.2 Beide Parteien sind berechtigt, eine Neuverhandlung der Vertragsbedingungen zu verlangen, wenn Gesetzesänderungen oder unzweckmäßige Regelungen in den Vertragsbedingungen dazu Anlass geben.

14.3 Die Vertragsbedingungen gelten für die Dauer der Beauftragung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Vertragsbedingungen können während der Geltungsdauer nicht gekündigt werden, es sei denn, sie werden durch andere zwischen den Parteien vereinbarte Bedingungen zur Regelung der Beauftragung der Verarbeitung personenbezogener Daten ersetzt.

14.4 Wenn die Erbringung der Verarbeitungsleistungen endet und die personenbezogenen Daten gemäß Punkt 11.1 dieser Vertragsbedingungen und Anhang C.4 gelöscht oder an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückgegeben wurden, können die Vertragsbedingungen von beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.

Anhang A Hinweise zur Verarbeitung

Vom Auftragsverarbeiter können im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen folgende Leistungen erbracht werden, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten:

- Buchhaltungsaufgaben
- Lohnbuchhaltungsaufgaben
- Erstellung von Jahresabschlüssen und/oder Steuererklärungen

In diesem Anhang wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien vereinbarten zu erbringenden Leistungen beschrieben, wobei jeweils nur der Unteranhang/die Unteranhänge, in dem/denen die zwischen den Parteien vereinbarte(n) Leistung(en) beschrieben ist/sind, Anwendung findet.

Unteranhang A.1 – Buchhaltungsaufgaben

A.1.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, sicherzustellen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Anforderungen des dänischen Rechnungslegungsgesetzes erfüllt.

A.1.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft vornehmlich (Art der Verarbeitung).

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei Buchhaltungsaufgaben, wodurch er zu Buchungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten können, Zugang erhält und diese systematisch erfasst.

A.1.3 Die Datenverarbeitung umfasst folgende Arten von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen:

- Kontaktdaten wie Name, E-Mail-Adresse und Anschrift
- Organisatorische Daten wie Position, Titel und Arbeitgeber
- Finanzielle Informationen wie Kontodaten, Gehalt und Beiträge zur Altersvorsorge
- CPR-Nummern
- Informationen über Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Art der vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten hängt von den vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten Buchhaltungsunterlagen, einschließlich der Buchungsbelege, ab.

A.1.4 Die Datenverarbeitung umfasst folgende Kategorien von betroffenen Personen:

- Die Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Die Kunden des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Die Lieferanten und Kooperationspartner des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Sonstige mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verbundene Parteien

A.1.5 Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen kann nach dem Inkrafttreten dieser Bedingungen begonnen werden. Dauer der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung findet statt, solange der Kooperationsvertrag zwischen den Parteien gültig ist. Die Dauer der Verarbeitung entspricht somit der Laufzeit des Kooperationsvertrages.

Unteranhang A.2. – Lohnbuchhaltungsaufgaben

A.2.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, sicherzustellen, dass vonseiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen das korrekte Gehalt gezahlt wird und dass die Auszahlung rechtzeitig erfolgt. Der Zweck der Verarbeitung besteht außerdem darin, sicherzustellen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche im Zusammenhang mit den laufenden Gehaltszahlungen die Anforderungen der steuergesetzlichen Bestimmungen sowie des Rechnungslegungsgesetzes erfüllt.

A.2.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft vornehmlich die Mitarbeiter des Mandanten.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei Lohnbuchhaltungsaufgaben, wodurch er im Hinblick auf die Berechnung von Löhnen und Gehältern, Abzügen etc. zu personenbezogenen Daten Zugang erhält und diese erhebt, prüft und organisiert, um sodann im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen die jeweiligen Löhne und Gehälter zu berechnen und auszuzahlen.

A.2.3 Die Datenverarbeitung umfasst folgende Arten von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen:

- Kontaktdaten wie Name, E-Mail-Adresse und Anschrift

- Organisatorische Daten wie Position, Titel und Arbeitgeber
- Finanzielle Informationen wie Kontodaten, Gehalt und Beiträge zur Altersvorsorge
- CPR-Nummern
- Informationen über Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Art der vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten hängt von den vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten Buchhaltungsunterlagen, einschließlich der Buchungsbelege, ab.

A.2.4 Die Datenverarbeitung umfasst folgende Kategorien von betroffenen Personen

- Die Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen

A.2.5 Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen kann nach dem Inkrafttreten dieser Bedingungen begonnen werden. Dauer der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung findet statt, solange der Kooperationsvertrag zwischen den Parteien gültig ist. Die Dauer der Verarbeitung entspricht somit der Laufzeit des Kooperationsvertrages.

Unteranhang A.3. – Erstellung von Jahresabschlüssen und/oder Steuererklärungen ohne Erteilung von Bestätigungsvermerken

A.3.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, sicherzustellen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Anforderungen des dänischen Gesetzes über den Jahresabschluss sowie der steuerrechtlichen Bestimmungen erfüllt.

A.3.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft vornehmlich (Art der Verarbeitung).

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und/oder Steuererklärungen, wodurch er zu hierfür relevanten Buchungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten können, Zugang erhält und diese prüft.

A.3.3 Die Datenverarbeitung umfasst folgende Arten von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen:

- Kontaktdaten wie Name, E-Mail-Adresse und Anschrift
- Organisatorische Daten wie Titel und Arbeitgeber
- Finanzielle Informationen wie Kontodaten, Gehalt und Beiträge zur Altersvorsorge
- CPR-Nummern
- Informationen über Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Art der vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten hängt von den vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten Buchhaltungsunterlagen, einschließlich der Buchungsbelege, ab.

A.3.4 Die Datenverarbeitung umfasst folgende Kategorien von betroffenen Personen

- Die Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Die Kunden des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Die Lieferanten und Kooperationspartner des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Sonstige mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verbundene Parteien

A.3.5 Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen kann nach dem Inkrafttreten dieser Bedingungen begonnen werden. Dauer der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung findet statt, solange der Kooperationsvertrag zwischen den Parteien gültig ist. Die Dauer der Verarbeitung entspricht somit der Laufzeit des Kooperationsvertrages.

Anhang B Unterauftragsverarbeiter

B.1 Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages und der damit verbundenen Annahme dieses Auftragsverarbeitungsvertrages nebst dazugehöriger Anhänge hat der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Einsatz von Unterauftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter zugestimmt.

Eine Übersicht der vom Auftragsverarbeiter hinzugezogenen Unterauftragsverarbeiter kann beim Auftragsverarbeiter angefordert werden.

Anhang C Weisungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

C.1 Gegenstand der Verarbeitung/Weisung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen beinhaltet folgende Tätigkeiten seitens des Auftragsverarbeiters:

Der Auftragsverarbeiter übernimmt die in den vorstehenden Abschnitten A.1.2, A.2.2 und/oder A.2.3 beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten.

C.2 Sicherheit der Verarbeitung

Das Schutzniveau muss Folgendes widerspiegeln:

Die Datenverarbeitung umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach dem Datenschutzvorschriften besonderen Schutz genießen, darunter auch Angaben wie CPR-Nummern, Kontoinformationen und Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie personenbezogene Daten von Mitarbeitern, die als schutzbedürftige Personengruppe einzustufen sind. Aus diesem Grund ist ein „hohes“ Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Auftragsverarbeiter ist vor diesem Hintergrund berechtigt und verpflichtet, Entscheidungen darüber zu treffen, welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, um das erforderliche (und vereinbarte) Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Auftragsverarbeiter hat jedoch – unter allen Umständen und als Mindestanforderung – wie mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinbart folgende Maßnahmen zu treffen:

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass:

- Sämtliche Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, zur Verschwiegenheit in Bezug auf personenbezogene Daten und hiermit verbundene Verarbeitungsvorgänge verpflichtet sind, und dass diese Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien sowie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitarbeiters beim Auftragsverarbeiter fortbesteht.
- Sämtliche Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, unterliegen den internen IT-Sicherheits- und Datenschutzrichtlinien.
- Sämtliche Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, werden laufend zum Thema IT-Sicherheit und Datenschutz geschult. □ Die implementierten Schutzmaßnahmen werden laufend überprüft und evaluiert.

Soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Einsatz von Unterauftragsverarbeitern zugestimmt hat, die Systeme, Plattformen oder Hosting-Dienste zur Verfügung stellen, hat der Auftragsverarbeiter zudem sicherzustellen, dass:

- Die vom Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzten Systeme basierend auf dem Grundsatz der Datensicherheit sowie nach bewährten Verfahren („Best Practices“) im Bereich Datenschutz entwickelt wurden.

Physische Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass:

- Die Räumlichkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, durch Einbruchsicherung und elektronische Überwachung geschützt sind;
- Der Zugang zu Räumlichkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, nur über eine persönliche Schlüsselkarte oder eine sonstige Zutrittskontrollmaßnahme erfolgen kann;
- Besuchern kein unbeaufsichtigter Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, gewährt wird.

Verschlüsselung personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass:

- Die Übermittlung sensibler und vertraulicher personenbezogener Daten stets über eine ausreichend verschlüsselte Verbindung erfolgt;
- Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendeten Geräte und Systeme verschlüsselt sind.

Soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Einsatz von Unterauftragsverarbeitern zugestimmt hat, die Systeme, Plattformen oder Hosting-Dienste zur Verfügung stellen, hat der Auftragsverarbeiter zudem sicherzustellen, dass:

- Systeme und Geräte mit personenbezogenen Daten im Ruhezustand nach bewährten Verfahren verschlüsselt sind;
- Starke Verschlüsselungscodes verwendet werden, die an einem sicheren Ort mit identitätsbasierter Zugriffskontrolle und -politiken gespeichert werden;

Die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Robustheit der Verarbeitungssysteme und -dienste zu jeder Zeit gewährleistet sind.

Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass:

- Nur befugte Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters Zugang zu personenbezogenen Daten haben;
- Die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters nur insoweit Zugang zu personenbezogenen Daten haben, als dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
- Die den Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Geräte und Systeme durch eine Zugangskontrolle gesichert sind;
- Alle Mitarbeiter einzigartige Benutzernamen und Passwörter verwenden;
- Passwort-Politiken auf der Grundlage bewährter Verfahren implementiert wurden;

- Der Fernzugriff auf personenbezogene Daten, auch bei einer etwaigen Homeoffice-Tätigkeit, über eine VPN-Verbindung oder eine entsprechende Lösung mit Multi-Faktor-Authentifizierung erfolgt;
- Die Mitarbeiter verpflichtet werden, die Zugangskontrolle aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass Passwörter persönlich und vertraulich bleiben;
- Verfahren implementiert werden, die sicherstellen, dass Mitarbeiter beim Verlassen ihres Arbeitsplatzes ihren Bildschirm sperren, und dass zudem automatische Bildschirmsperren eingerichtet werden, die bereits nach kurzer Zeit der Inaktivität aktiviert werden.
- Auf allen Geräten und Systemen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, Firewalls und Antivirenprogramme eingesetzt werden und dass diese stets auf dem neuesten Stand sind;
- Verfahren zur Bearbeitung von behördlichen Anfragen auf Zugang zu personenbezogenen Daten implementiert werden, darunter auch Verfahren, die sicherstellen, dass solche Anfragen dokumentiert werden, und dass die diesbezügliche Dokumentation dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wird.

Soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Einsatz von Unterauftragsverarbeitern zugestimmt hat, die Systeme, Plattformen oder Hosting-Dienste zur Verfügung stellen, hat der Auftragsverarbeiter zudem sicherzustellen, dass:

- Gut funktionierende Backup-Systeme eingerichtet werden und regelmäßig Stichproben durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Datensicherungen erstellt werden;
- Verfahren zum Schutz vor schädlichen Störungen an Geräten und Systemen implementiert werden;
- Verfahren implementiert werden, die auf elektronischen Geräten gespeicherte oder in physischen Unterlagen enthaltene personenbezogene Daten vor Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Weitergabe schützen;
- An Betriebsservern nur die erforderlichen Dienste und Ports offen sind, und dass an den Servern laufend Sicherheitsupdates durchgeführt werden.

Logging

Soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Einsatz von Unterauftragsverarbeitern zugestimmt hat, die Systeme, Plattformen oder Hosting-Dienste zur Verfügung stellen, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Verarbeitung protokolliert wird, sowie dass Stichprobenkontrollen zur Sicherstellung der korrekten Protokollierung von Zugriffen auf personenbezogene Daten und deren Verarbeitung durchgeführt werden.

C.3 Unterstützung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter hat den für die Verarbeitung Verantwortlichen soweit möglich – im nachstehend beschriebenen Maße und Umfang – bei der Umsetzung folgender technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Punkt 9.1 und 9.2 der Vertragsbedingungen zu unterstützen:

Unterstützung gemäß Punkt 9.1

Erhält der Auftragsverarbeiter Anfragen von betroffenen Personen zur Geltendmachung ihrer Rechte in Bezug auf die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, so hat der Auftragsverarbeiter diese Anfragen unverzüglich über eine verschlüsselte Verbindung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterzuleiten.

Der Auftragsverarbeiter hat den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflicht, den Anträgen der betroffenen Personen innerhalb der in der DSGVO festgelegten Frist nachzukommen, zu unterstützen. Für diese Unterstützung steht dem Auftragsverarbeiter eine Vergütung basierend auf dem jeweils geltenden Stundensatz des Auftragsverarbeiters zu.

Unterstützung gemäß Punkt 9.2

Gemäß Punkt 9.2 und Punkt 10 dieser Vertragsbedingungen hat der Auftragsverarbeiter – unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung gestellten Informationen – den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldung einer etwaigen Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde zu unterstützen, indem er folgende Informationen bereitstellt:

a. Eine Beschreibung des Vorfalls, einschließlich des Ortes, an dem sich dieser ereignet hat;
b. Angaben zum Hergang des Vorfalls, darunter Informationen zum Beginn, zur Feststellung sowie zum (voraussichtlichen) Ende des Vorfalls;
c. Angaben zur Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich einer etwaigen betroffenen Technologie, zu den Kategorien der betroffenen Daten und der betroffenen Personen sowie die ungefähre Zahl der betroffenen Personen und, soweit möglich, die ungefähre Zahl der Datensätze.
d. Eine allgemeine Einschätzung der wahrscheinlichen Folgen für die betroffenen Personen;
e. Eine Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen und/oder gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen;
f. Angaben dazu, ob die Meldung endgültig ist, oder ob und in welcher Weise weitere Informationen nachgereicht werden;
g. Angaben dazu, wo der für die Verarbeitung Verantwortliche weitere Informationen erhalten kann.

Sollte es nicht möglich sein, alle vorgenannten Informationen auf einmal zu erteilen, sind die Informationen nach und nach und möglichst unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sobald der Auftragsverarbeiter hierzu in der Lage ist.

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausreichend Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine Pflicht zur Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und der betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erfüllen kann.

Benachrichtigungen über etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten wie auch die oben beschriebenen Informationen sind schriftlich in Form einer mit „hohe Priorität“ gekennzeichneten E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übersenden.

Dem Auftragsverarbeiter ist es nicht gestattet, sich ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen öffentlich oder gegenüber Dritten zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu äußern.

Sofern weder der Auftragsverarbeiter noch seine Unterauftragsverarbeiter die Datenschutzverletzung unmittelbar zu vertreten haben, steht dem Auftragsverarbeiter für die Unterstützung im Rahmen der Datenschutzverletzung eine Vergütung basierend auf dem zu jeder Zeit geltenden Stundensatz des Auftragsverarbeiters zu.

C.4 Aufbewahrungsfrist/Löschkonzept

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist für die Löschung der in seinen eigenen Systemen verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortlich.

Personenbezogene Daten, die vom Auftragsverarbeiter in Systemen verarbeitet werden, die im Rahmen der von den Parteien gemäß Kooperationsvertrag vereinbarten Leistung vom Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt werden, sind auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu löschen.

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, gemäß Punkt 11 der Vertragsbedingungen sämtliche personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche hat – nach Unterzeichnung dieser Vertragsbedingungen – seine ursprüngliche Entscheidung geändert. Solche Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren und zusammen mit den Vertragsbedingungen, so auch in elektronischer Form, aufzubewahren.

C.5 Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der unter die Vertragsbedingungen fallenden personenbezogenen Daten darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht außerhalb der nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten erfolgen:

- Standort(e) des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Standort(e) des Auftragsverarbeiters
- Standort(e) der Unterauftragsverarbeiter

Die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters sind befugt, die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer etwaigen Homeoffice-Tätigkeit zu verarbeiten, sofern die in diesem Anhang C beschriebene Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet ist.

C.6 Weisung betreffend Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer

Die Verarbeitung der unter diese Vertragsbedingungen fallenden personenbezogenen Daten darf ohne vorherige Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht an Orten außerhalb der EU/des EWR erfolgen. Eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen erteilte Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern mit Sitz außerhalb der EU/des EWR gilt als erteilte Genehmigung.

Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der EU/des EWR entweder auf einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission oder auf einer gültigen Übermittlungsgrundlage gemäß Artikel 46 DSGVO beruht.

Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche weder in diesen Vertragsbedingungen noch zu einem späteren Zeitpunkt eine dokumentierte Weisung betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erteilt hat, ist der Auftragsverarbeiter nicht befugt, im Rahmen dieser Vertragsbedingungen derartige Übermittlungen vorzunehmen.

C.7 Verfahren für seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchzuführende Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – der Verarbeitung von dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten

Der Auftragsverarbeiter hat – auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen – an einer Beaufsichtigung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dessen Vertreter, z. B. in Form von physischen Überprüfungen oder der Beantwortung eines Fragebogens, teilzunehmen. Für die Teilnahme an solchen Aufsichtsmaßnahmen steht dem Auftragsverarbeiter eine Vergütung basierend auf dem jeweils geltenden Stundensatz des Auftragsverarbeiters zu.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Beaufsichtigung ist der für die Verarbeitung Verantwortliche berechtigt, die Durchführung weiterer Maßnahmen zu verlangen, um die Einhaltung der DSGVO, der sonstigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten sowie dieser Vertragsbedingungen sicherzustellen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt sämtliche mit dem Erwerb, der Implementierung und dem Betrieb solcher zusätzlicher Maßnahmen verbundenen Kosten.

C.8 Verfahren für Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – der Verarbeitung von etwaigen Unterauftragsverarbeitern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten

Der Auftragsverarbeiter ist zur Beaufsichtigung seiner Unterauftragsverarbeiter verpflichtet, etwa durch das Einholen von Prüfbescheinigungen, durch physische Inspektionen oder mithilfe von Fragebögen.

Die Ergebnisse solcher Aufsichtsmaßnahmen sind dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann den Rahmen und/oder die Methodik der Aufsichtsmaßnahmen anfechten und ggf. eine neue Aufsichtsmaßnahme in einem anderen Rahmen und/oder mit einer anderen Methodik verlangen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt sämtliche mit

einer solchen neuen Aufsichtsmaßnahme verbundenen Kosten, und dem Auftragsverarbeiter steht zudem eine Vergütung gemäß seinem jeweils geltenden Stundensatz zu.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Beaufsichtigung ist der für die Verarbeitung Verantwortliche berechtigt, die Durchführung weiterer Maßnahmen zu verlangen, um die Einhaltung der DSGVO, der sonstigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten sowie dieser Vertragsbedingungen sicherzustellen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt sämtliche mit dem Erwerb, der Implementierung und dem Betrieb solcher zusätzlicher Maßnahmen verbundenen Kosten.

Anhang D Sonstige zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen

D.1 Haftung

Die Haftung der Parteien ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsverarbeiters geregelt.

D.2 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Die aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsverarbeiters hervorgehenden Bestimmungen über das anzuwendende Recht und den Gerichtsstand finden auf diese Vertragsbedingungen Anwendung.